

ersch. 14 Täglich  
einmal: Freitag.  
Anzeigen: Die 14 tägige  
Beitrag 40 Pf.  
Für die Ortsvereine 10 Pf.  
Im Abonnement nach  
Uebereinkunft.  
Schluß der Redaktion:  
Dienstag Mittag.

# Die Woche

Abonnement  
vierteljährlich 1,- Mark  
bei jedem Postamt und in der  
Expedition.  
Eingetragen in der  
Post-Zeitungspreisliste.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O. 55,  
Greifswalderstr. 221/223.

## Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 45

Berlin, den 8. November 1912

23. Jahrg.

Fernsprech - Amt  
Königsplatz, 4720

Korrespondenzen für Redaktion und Expedition sind an E. Bleicher, Greifswalderstr. 221/223,  
Geldsendungen an W. Bielle, Greifswalderstr. 221/223, zu adressieren.

Fernsprech - Amt  
Königsplatz, 4720

**Inhaltsverzeichnis.** Die Gewerbegerichte. — Die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus Tarifverträgen. — Die Nahrungsmittelverfälschung. — Die Kartoffel im kleinen Haushalt. — Dummköpfe oder Weiräger? — Rundschau: Großgrundbesitz und Fleischnot. Das Branntweinverbot der deutschen Sozialdemokratie. Eine hölzerne Kunstform. Die Freiheit in der Sozialdemokratie. — Feuilleton: Das Chromat als Weizmittel. — Aus der Rechtsprechung. — Hygienisches. — Patentschau. — Aus den Ortsvereinen: Ansbach. Berlin. Freiburg (Schl.). — Lohnbewegung. — Literarisches. — Briefkasten. — Zur Aushilfe. — Versammlungen des Ortsvereins Berlin. — Anzeigen.

### Die Gewerbegerichte.

© Einer alten Forderung der Deutschen Gewerkschaften, die etwa existierenden Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in erster Reihe durch gütlichen Ausgleich und in zweiter durch schiedsgerichtlichen Entscheid beizulegen, ist mit dem Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 zu einem gewissen Teil Rechnung getragen worden. Wenn auch das Gesetz, besonders in der einigungsamtlichen Tätigkeit, noch recht erhebliche Mängel aufweist, so muß doch dessen gegenwärtige Wirksamkeit im Laufe der Jahre konstatiert werden. Es ist dieses hauptsächlich der Fall für die Zeit seit der Verbesserung des Gesetzes durch die Annahme der Kommissionsbeschlüsse vom 30. Juni 1901. Der wichtigste Teil dieses Abänderungsgesetzes war die Verpflichtung für alle Gemeinden, welche mehr wie 20 000 Einwohner zählen, ein Gewerbegericht zu errichten, sowie die Zulassung des Verhältniswahlverfahrens.

Während die Deutschen Gewerkschaften schon in dem § 3, Ziffer 7, der Musterstatuten vom Jahre 1868 die Forderung aufstellten:

„Zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ein bleibendes Schiedsgericht zu bilden, welches zu gleichen Teilen von beiden Kategorien gewählt wird und einen unparteiischen Obmann hat“

haben die Sozialdemokraten und ihre Gewerkschaften den gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Gewerkschaften wegen dieser ihrer Stellungnahme als „Harmoniebringer“ beschimpft. Die Sozialdemokraten erklärten, eine friedliche Verständigung zwischen Kapital und Arbeit sei nicht möglich, zwischen beiden sei ein unversöhnlicher Gegensatz vorhanden.

Dieser Standpunkt haben die sozialdemokratischen Gewerkschaften ja allerdings längst aufgegeben und sich auf den Hirsch-Dunderschens Grundgedanken zurückgewandt. Das hält diese Herrschaften natürlich nicht ab, nach wie vor auf die Gewerkschaften zu schimpfen und bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten letztere nach Möglichkeit schlecht zu machen. Das darf uns natürlich nicht abhalten, sondern muß ein nur so größerer Ansporn sein, für die Wahl von Gewerbevertragskollegen als Beisitzer bei den Gewerbegerichten einzutreten.

Außer in verschiedenen anderen Orten finden in diesem Jahre auch in Berlin wieder die Ersatzwahlen zum Gewerbegericht statt, und zwar am Sonntag, den 17. November, von vormittags 10 Uhr bis abends 6 Uhr. Die Gewerbevereinsliste ist diesmal Seite I.

Die Arbeitnehmer wählen in demjenigen Wahllokal, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Wahl wohnen oder, falls sie außerhalb Berlins wohnen, in dem Wahlbezirk, wo sie beschäftigt sind.

Die Arbeitnehmer haben, da Wählerlisten nicht aufgestellt sind, eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde beizubringen, daß sie in dem Wahlbezirk wohnen oder beschäftigt sind.

Wahlberechtigt ist, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auch Arbeitslose dürfen wählen.

Unsere Kollegen dürfen daher nicht versäumen, alles aufzubieten, um möglichst viel Stimmen auf die Seite I zu vereinigen. Es hat nicht nur jeder selbst am Wahltag seine Wahlpflicht auszuführen, sondern es müssen auch noch weitere Stimmen für unsere Seite gewonnen werden.

Ueber die Ausbreitung der Gewerbe- und Tarifmattersgerichte in Deutschland die Nr. 8 des „Rechtsarbeitsblattes“ für das Jahr 1911 Aufschluß und wollen wir nicht versäumen, einiges Zahlenmaterial daraus anzuführen. Dasselbe befindet sich am Schluß des Jahres 1911 einschließlich der Jungmattersgerichte in Deutschland 926 Gewerbegerichte. Jungmattersgerichte waren 126 vorhanden. 198 Gewerbegerichte waren in Gemeinden mit mehr

als 2000 Personen vorhanden. Berggewerbegerichte gab es im Reiche 10. Von den vorhandenen Gewerbegerichten kommen auf die einzelnen Bundesstaaten: Preußen 593, Bayern 83, Sachsen 78, Württemberg 25, Baden 19, Hessen 13, Mecklenburg-Schwerin 15, Großherzogtum Sachsen 15, Elb-Lothringen 8. Die übrigen noch verbleibenden 85 Gewerbegerichte verteilen sich auf die anderen Bundesstaaten.

Klagen angehängt haben im Jahre 1911 an den Gewerbegerichten in Preußen 73 522 Arbeiter und 4149 Arbeitgeber. In Bayern 7345 Arbeiter und 447 Arbeitgeber. In Sachsen waren es 12 220 Arbeiter und 1821 Arbeitgeber. In Württemberg 2485 zu 514; Baden 3170 zu 290; Hessen 1987 zu 187. In Elb-Lothringen nahmen 1265 Arbeiter und 12 Arbeitgeber das Gewerbegericht in Anspruch. Es kommen demnach auf ein Gewerbegericht ca. 201 Klagen.

Von den 119424 anhängig gemachten Klagen wurden 49 693 oder 41,6 Proz. durch Vergleich erledigt. Diese Zahlen zeigen unfreilich den hohen Wert der Gewerbegerichte. In Bayern ist der Prozentsatz der durch Vergleich erledigten Rechtsstreitigkeiten der höchste, nämlich 48,9 Proz. Dann folgen Sachsen mit 48,1, Württemberg mit 39,5, Preußen mit 38,2 und Baden mit 37,1 Proz. In 3267 Fällen verzichteten die Kläger auf den geltend gemachten Anspruch. Anerkenntnisurteile erfolgten 1566, Veräumnisurteile 12301 und Endurteile 18 434.

Während früher mancher Arbeiter um seinen Anspruch und sein Recht kam, weil er in den meisten Fällen die Mittel nicht hatte, um eine Klage am Amtsgericht anstrengen zu können, vielfach auch nicht so lange am Sitze des Amtsgerichts bleiben konnte, bis seine Sache zur Erledigung kam, ist dies mit der Errichtung der Gewerbegerichte anders geworden. Nicht nur die Kosten sind außerordentlich geringe, auch die Schnelligkeit des Verfahrens sichert den Arbeitern ihr Recht. Von den schon angeführten Streitfällen wurden 5103 in weniger als einer Woche erledigt, und zwar durch Endurteil. In einer Woche einschließlich zwei Wochen wurden 5778 Klagen erledigt. Zwei Wochen bis zu einem Monat brauchten zur Erledigung 4965 Fälle, einen bis drei Monate benötigten 2224 Streitigkeiten. Nur in 364 Fällen dauerte es bis zur Verkündung des Endurteils länger als drei Monate. 93 Prozent aller Streitfälle sind also in den ersten zwei Wochen erledigt worden.

Der Wert des Streitgegenstandes war im Jahre 1911 bei 53 122 Fällen bis 20 M. Bei 34 272 Fällen betrug die Summe 20—50 M. Um 50—100 M. handelte es sich bei 17973 Streitigkeiten. Um eine Summe von über 100 Mark handelte es sich in 9608 Fällen.

Aus vorstehendem ist zu ersehen, welche Bedeutung für den Arbeiter die Gewerbegerichte haben. Darum darf am Wahltag keiner unserer Kollegen fehlen!

### Die Rechtswirksamkeit von Schiedsklauseln und Schiedssprüchen aus Tarifverträgen.

Von Magistratsrat Dr. Maguhn, Berlin.

II.

Alle drei Schriftsteller stimmen darin überein, daß bei dem in einem Tarifvertrag eingetragenen Schiedsgerichte zu unterscheiden sei zwischen Streitigkeiten unter den Tarifvertragskontrahenten aus dem Tarifvertrag und den Streitigkeiten zwischen den Parteien der einzelnen tarifgemäß abgeschlossenen Arbeitsverträge aus letzteren. Einzelner macht dementsprechend einen Unterschied zwischen Tarifschlichtungskommissionen und Arbeitsschlichtungskommissionen. Nach Schall sind die Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag unzweifelhaft Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis (rechtswirksame Tarifverträge vorausgesetzt); aber sie könnten die Tarifvertragsparteien rechtswirksame Schiedsverträge abschließen. Hinsichtlich der Streitigkeiten der tarifgebundenen Arbeitsvertragsparteien sei aber nur für die zur Zeit des Tarifvertragsabschlusses schon bestehenden Arbeitsverhältnisse anzunehmen, daß der Schiedsvertrag sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehe; für die erst in Zukunft entstehenden unter den Tarifvertrag fallenden Arbeitsverhältnisse sei hingegen ein rechtswirksamer Schiedsvertrag zur Zeit des Tarifvertragsabschlusses

nicht möglich. Böbling führt aus, daß bei einer lediglich auf dem Tarifvertrage beruhenden Klage das durch den Tarifvertrag eingetragene Schiedsgericht stets ohne weiteres in Wirksamkeit treten könne, während bei Klagen, die auch auf dem Dienstvertrage beruhen, das nur im Tarifvertrage vereinbarte Schiedsgericht nicht bindend für die Parteien sei. Wenden sich aber auch ein des o n d e r e r Schiedsvertrag erlischt werden. Einzelner ist auf die aus § 1026 ZPO. sich ergebenden Schwierigkeiten nicht eingegangen.

In den angezogenen Erkenntnissen bildet der § 11 des Tarifvertrags der Berliner Dachdecker den Kernpunkt. Er hat nachstehende Fassung:

#### Schiedsgericht.

Die seitens der Meisterchaft und seitens der Gesellen zurzeit gewählte Tarifkommission bildet gleichzeitig ein Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten werden ihr zuerst vorgelegt. Alle eingegangenen Anträge und Beschwerden sind innerhalb drei Tagen zur Verhandlung zu bringen. Kann in der Tarifkommission eine Einigung nicht erzielt werden, so ist das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts als zweite Instanz anzurufen.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission resp. des Schiedsgerichts dürfen Bauarbeiten oder Aussperrungen unter keiner Bedingung verhängt werden. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bauarbeiten oder Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird. Meister und Gesellen verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Aufrechterhaltung der Bedingungen und eines Schiedsgerichtsanspruches einzusetzen.

Das Kammergericht führt in seinem Urteil aus: Die prozesshindernde Einrede der Entscheidung des Rechtsstreits durch Schiedsrichter könne nur dann durchgreifen, wenn zwischen den Parteien des Rechtsstreits ein rechtsgültiger Schiedsvertrag im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. geschlossen ist. Weiterhin sei zu untersuchen, ob durch den Tarifvertrag überhaupt Rechtspflichten zwischen den beteiligten Organisationen begründet seien. Bei Bejahung der Frage würde aber der Tarifvertrag an sich eine genügende Grundlage für die Feststellung der Rechtsgültigkeit eines Schiedsvertrages bilden, sofern ein solcher in dem Tarifvertrag überhaupt enthalten ist. Daß das Einigungsamt als Schiedsgericht II. Instanz eingesetzt sei, stehe der Wirksamkeit des Schiedsvertrags nicht entgegen, da auch Behörden als solche zu Schiedsrichtern berufen werden könnten. Dies sei auch vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden; bei der Bestimmung des Einigungsamts zum Schiedsgericht könne ein Zweifel schon deswegen nicht bestehen, weil das Gewerbegericht in seiner Tätigkeit als Einigungsamt gar keine gerichtliche Behörde sei. Ob das in § 11 geordnete schiedsgerichtliche Verfahren sich auf Einzel- und Kollektivstreitigkeiten beziehe, sei zwar schwierig festzustellen, auf alle Fälle gehörten zu den durch § 11 getroffenen Streitigkeiten diejenigen, welche zwischen den beteiligten Organisationen selbst über die Auslegung und Ausführung des Tarifvertrags entstehen, und gerade um einen solchen, die Auslegung des § 10 betreffenden Streit handle es sich im vorliegenden Falle. Es möge dabei hervorgehoben werden, daß durch diese Erwägung auch etwaige aus § 1026 ZPO. hervorgehende Bedenken erledigt würden. Im Verhältnis der Parteien zu einander könnten als dem § 11 unterworfenen Streitigkeiten überhaupt nur solche über Auslegung und Ausführung dieses Tarifvertrags in Betracht kommen. Der Wille, alle Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag in dem durch § 11 geordneten Verfahren zur Entscheidung zu bringen, umfasse auch diese Streitigkeiten, möge dabei, auch in erster Reihe, an solche Streitigkeiten gedacht sein, welche nicht gerade zwischen den Organisationen selbst entstehen würden, sondern als Kollektivstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern.

Schon an dieser Stelle mag darauf hingewiesen werden, daß die Gründe des obigen Urteils so unklar wie möglich sind. Das Kammergericht ist sich offenbar über das Wesen des Tarifvertrags nicht klar gewesen, vor allem ist ihm der Unterschied zwischen Streitigkeiten aus dem Tarifvertrage selbst und den einzelnen auf Grund des Tarifvertrags abgeschlossenen Arbeitsverträgen nicht deutlich zum Bewußtsein gekommen. Was das Kammergericht eigentlich unter

Kollektivfreiheiten versteht, ist vollends nicht ersichtlich und eine klare Stellungnahme zu § 1026 ZPO. und dem Begriff des Bestimmtheitsprinzips im Hinblick auf die Bestimmungen des Tarifvertrags ist abgesehen von einer flüchtigen Bemerkung gar nicht erfolgt. Jedenfalls können wir aus die, Urteile für eine Klärung der hier interessierenden Frage nichts gewinnen. Nur nebenbei sei bemerkt, daß das Landgericht I Berlin als I. Instanz für Streitigkeiten der Verbände aus dem Tarifvertrage gar die Zuständigkeit des Gewerbegerichts angenommen hatte!

Das Reichsgericht hat das Kammergerichts-Urteil, wie bereits erwähnt, aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Reichsgericht ist dem Vorderrichter darin beigetreten, daß das Einigungsamt des Gewerbegerichts als Schiedsgericht von den Parteien bestimmt werden kann, vermehrt aber eine rechtlich schlüssige Begründung dafür, daß in dem genannten § 11 ein Schiedsvertrag im Sinne der ZPO. geschlossen worden ist, ferner eine Beachtung des § 1026 ZPO. Vor allem fehle es an einer Feststellung darüber, „daß und welches bestimmte Rechtsverhältnis zwischen den Organisationen als solchen durch den Tarifvertrag begründet worden ist und inwiefern aus diesem Rechtsverhältnis für die Organisationen rechtliche Verpflichtungen entspringen sind, die Gegenstand schiedsrichterlicher Entscheidung sein können“. Da nach § 11 des Tarifvertrags ferner das Schiedsgericht für alle Streitigkeiten berufen sei, so könnten auch Streitigkeiten irgend einer mit dem Tarifvertrag in keinem Zusammenhang stehenden Art in Frage kommen. Bei solcher Bewandnis scheint aber dem Schiedsvertrage die Beschränkung auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu fehlen. Auch das Reichsgericht vermehrt weiterhin eine nähere Feststellung dahin, welche Streitigkeiten mit den „Kollektivfreiheiten“ zwischen ihren Mitgliedern“ eigentlich gemeint sind und ob auch diese Streitigkeiten die Auslegung und Ausführung des Tarifvertrags betreffen müssen. Hier sei demnach ein bestimmtes Rechtsverhältnis, auf das sich der Schiedsvertrag beziehe, keinesfalls festgestellt. Wäre aber aus diesem Grunde der zwischen den Verbänden geschlossene Schiedsvertrag mit Bezug auf die „Kollektivfreiheiten“ zwischen ihren Mitgliedern“ gemäß § 1026 ZPO. als nichtig anzusehen, so würde es nach § 139 HGB. der Prüfung bedürfen, ob dasselbe nicht auch mit Bezug auf eine Streitigkeit zwischen den Organisationen zutrifft.

### Die Nahrungsmittelverfälschung.

In der Nahrungsmittelbeschaffung leidet die große Masse des Volks nicht nur unter der großen Teuerung; die ärmere Volksklasse haben auch weiter unter einer sehr weitgehenden Nahrungsmittelverfälschung zu leiden. Es gibt kaum ein Nahrungsmittel, bei dem nicht schon Fälschungen und zum Teil solche, die gesundheitlich von schwerem Schaden sind, festgestellt worden wären. Professor Matthes in Jena hat einmal berechnet, daß in Deutschland allein für gewässerte Butter jährlich 30 Millionen Mark zu viel bezahlt werden. Die Verwässerung der Butter ist aber nur eine einzige Art der Butterverfälschung. Wenn schon eine einzige Art der Butterverfälschung der deutschen Bevölkerung so große Summen kostet, so läßt sich ahnen, wie groß die Summen sein mögen, um die die Bevölkerung bei der Nahrungsmittelverfälschung betrogen wird. In Berlin entdeckte jüngst die Kriminalpolizei ein Unternehmen, das in großem Umfange „Naturbutter“ in den Handel brachte, die weiter nichts als schlechte Margarine war. Diese Butter wurde nicht in den Verpackungen verschickt, die für die Margarine vorgeschrieben sind, sondern in Verpackungen, die Naturbutter vorläufigen sollten. Welche Nahrungsmittel und Genussmittel wir auch betrachten mögen, ob es Spirituosen, Taback, Kaffee, Milch, Gewürze, Hackfleisch, Würstwaren, Käse, Butter, Speiseöl, Zee, Karmeladen, Fruchtjäfte, Limonaden, Saucen, Cranen, Gries, Kaffeebohnen, Honig usw. sind, überall sind Fälschungen nachgewiesen worden. In einer großen Kaffeebohnenfabrik in Frankfurt a. M. wurde vor kurzem ermittelt, daß den gerösteten Kaffee-

bohnen bis zu 35 Prozent des Gewichts geröstete Lupinen beigelegt waren, die im gerösteten Zustande den gebrannten Kaffeebohnen ähnlich sind. Im Kaffeehandel kommen aber auch noch andere Fälschungen vor. So enthalten die Kaffeemischungen, die namentlich von den armen Volksklassen gekauft werden, oft nur einen ganz geringen Prozentsatz von Bohnenkaffee. Ganz besonders häufig wird der billige Kaffee gefälscht und zwar durch Beisetzung von Karioffeln. Die Nahrungsmittelverfälschung hat eine so weite Verbreitung gefunden, daß darüber in einem kurzen Aufsatz gar nicht ausreichend referiert werden kann; alle die verschiedenen Arten der Nahrungsmittelverfälschung darzustellen, würde nur in einem dicken Buche möglich sein. Vielfach werden die Nahrungsmittel schon beim Produzenten verfälscht, häufig aber auch erst beim Kleinhändler. Auch soweit nicht direkt von einer Verfälschung gesprochen werden kann, werden den Nahrungsmitteln oft Substanzen beigelegt, die für die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben, namentlich werden den Nahrungsmitteln Präparate beigelegt, die verdecken sollen, daß die Nahrungsmittel bereits ungenießbar geworden sind. In solchen Fällen wird wohl äußerlich verdeckt, daß die Nahrungsmittel bereits verdorben sind, aber die Schädlichkeit für den Genus bleibt deshalb doch bestehen. Trifft es schon auf vielen anderen Arten des Schwindels und Betruges zu, daß darunter die ärmere Bevölkerung am meisten zu leiden hat, so ist dies bei der Nahrungsmittelverfälschung ganz besonders der Fall; denn die wohlhabenden Bevölkerungskreise beziehen ihre Nahrungsmittel und Genussmittel fast immer aus solchen Geschäften, in denen eine bessere Gewässer gegen die Verfälschung der Waren vorausgesetzt werden kann. Namentlich in Hinblick auf die große Verteuerung der meisten Lebensmittel dringend geboten.

### Dummköpfe oder Betrüger?

Daß die sozialdemokratischen Führer das Blaue vom Himmel herunterlägen, wenn es in ihrem Interesse ist, haben wir schon des öfteren unseren Lesern zeigen können. Ein Schulbeispiel, wie die Genossen ihre eigenen Anhänger hinter sich führen, zeigen uns zwei sozialdemokratische Zeitungen in Oesterreich. Beide versuchen die gegenwärtige Teuerung und deren andauernd steigende Tendenz wie folgt darzustellen:

Der Brünner „Volksfreund“, Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Oesterreichs, schreibt in Nr. 72, Seite 4:

„Wir verlangen von diesen Leuten nicht mehr, als sie leisten können, wir verlangen von ihnen nicht, daß sie die Teuerung abschaffen. Das ginge über ihre Kräfte. Die Teuerung ist eine internationale Erscheinung und ein Ergebnis der ungeheureren Ausdehnung des Kapitalismus über die ganze Erde. Das Anwachsen der Massen hat eine Steigerung der Preise als eine ganz selbstverständliche Konsequenz nach sich gezogen. Also die Teuerung liegt tief in dem internationalen Charakter unserer Zeit verankert. Die Beseitigung der jetzigen Teuerung verlangen wir also von den haarsmännischen Alrömhnen nicht, die in Wien und sonstwo das große Wort führen.“

Die Wiener „Arbeiterzeitung“, Zentralorgan der deutschen Sozialdemokraten in Oesterreich, schreibt am 14. September 1912 in der Nr. 252, Seite 8:

„Wenn immer man den österreichischen Regierungen mit Klagen über die Teuerung kommt, immer hört man die selbe Antwort: Die Teuerung sei eine internationale Erscheinung. Nun hat es wieder der Herr v. Heinsold gesagt. Aber diese ewige Ausrede ist in Wahrheit eine Verdrehung der Tatsachen.“

Mit der „internationalen Teuerung“ verhält es sich genau so, wie mit der Teuerung aus einer „vorübergehenden Erhöhung“, wie man gleichfalls immer sagt.

Das eine wie das andere ist ein leeres Schlagwort, das sich mit den Tatsachen nicht verträgt. Wir verdanken das ständige Steigen der Preise nicht internationalen, sondern lokalen Verhältnissen.

Alle Besuche, die öffentliche Meinung irre zu führen, sind nicht imstande, die Wahrheit auf ihrem Rastplatze aufzuhalten.“

Was in Brünn der „Volksfreund“ den Arbeitern erzählt, ist nach der Wiener „Arbeiterzeitung“ nichts als ein triviales Gaukelspiel! Die sozialdemokratischen Führer beschäftigen sich also in unfreiwilliger Aufschichtigkeit gegenseitig, daß sie in dieser hochernsten Sache mit „Verordnungen der Tatsachen“ und „leeren Schlagworten“ arbeiten!!!

### Die Kartoffel im kleinen Haushalt.

Deutschlands gesamter Kartoffelverbrauch stellt sich auf ca. 40 Millionen Tonnen jährlich. Pro Kopf der Bevölkerung werden — je nach dem Ergebnis der Kartoffelernte — 560 bis 620 Kilogramm Kartoffeln für menschliche und tierische Ernährung und gewerbliche Zwecke pro Jahr konsumiert. Diese Zahlen zeigen, welche Rolle die Kartoffel im Haushalt des ganzen Volkes wie der einzelnen Familien spielt. Naturgemäß ist die Bedeutung der Kartoffel für die Ernährung des Menschen in den weniger bemittelten Volksschichten noch wesentlich größer als in den besser situierten Kreisen. Die plötzliche Steigerung der Kartoffelpreise, infolge der vorjährigen Missernte, brachte daher weite Schichten der Bevölkerung in größte Verlegenheit, so daß sich eine Reihe von Gemeinden mit der Frage beschäftigten, ob es möglich sei, unter Ausschaltung des Kleinhandels Kartoffeln an die Minderbemittelten zu niedrigeren Preisen zu verkaufen. Von R. Kuczyński, dem Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Schöneberg, ist im Hinblick auf die Notwendigkeit eines solchen städtischen Kartoffelverkehrs in Teuerungzeiten eine Untersuchung angestellt worden, die sich mit dem Kartoffelverkauf und dem Kartoffelverbrauch in normalen Zeiten beschäftigt. Hierdurch soll die Grundlage geschaffen werden, auf der sich Notstandsaktionen der erwähnten Art aufzubauen haben. Hauptzweck handelte es sich darum, folgende drei Fragen zu beantworten: Wie groß ist der Kartoffelverbrauch der minderbemittelten Familien? In welchen Mengen pflügen sie Kartoffeln einzukaufen? Was zahlen sie dafür. Die Untersuchung erstreckte sich auf 52 Haushaltungen, und zwar wurden zugrunde gelegt die im Jahre 1907/08 gemachten täglichen Aufzeichnungen von 15 Arbeiter- und 37 Lehrerfamilien. Im Jahresdurchschnitt zählte die Arbeiterfamilie 4,27, die Lehrerfamilie 4,47 Köpfe. Der Kartoffelverbrauch betrug pro Jahr bei den Arbeiterfamilien durchschnittlich 9,18 Zentner und bei den Lehrerfamilien 6,81 Zentner. Die meisten Kartoffeln wurden in den Monaten Oktober und November gekauft, da in diesen Monaten vielfach Vorräte für Winter und Frühjahr eingehandelt wurden. Es sei bemerkt, daß die Familien, von denen die regelmäßigen statistischen Aufzeichnungen stammten, in nicht allzu ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Der ärmere Bevölkerung ist es bekanntlich meist unmöglich, auf Vorrat zu kaufen. Von besonderem Interesse ist die Zahl und Größe der einzelnen Einkäufe. Hier zeigt sich, daß meist in recht kleinen Mengen gekauft wird. Die durchschnittlich eingekaufte Menge stellte sich bei den Arbeiterfamilien auf 5,8 bis 40,1 Pfund; bei den Lehrerfamilien schwankte sie zwischen 5,5 und 35,0 Pfund. Im Gesamtdurchschnitt kaufte die Arbeiterfamilie 12,1 Pfund und die Lehrerfamilie 13,8 Pfund auf einmal. In 1335 Fällen wurden 10 Pfund gekauft. In 626 Fällen erstreckte sich der Einkauf auf 5 Pfund. Die alte Erfahrung, daß in größeren Mengen billiger, bei kleinen Posten aber relativ teurer gekauft wird, fand auch hier ihre Bestätigung. So zahlten 6 Arbeiterfamilien, die durchschnittlich weniger als 10 Pfund auf einmal einkauften, im Durchschnitt mindestens 4 Pf. pro Pfund, während diejenigen 4 Familien, von denen im Durchschnitt die größten Einkäufe gemacht wurden, nur 3,36 bis 3,59 Pf. pro Pfund zahlten. Bei den Arbeitern schwankte die Gesamttausgabe für Kartoffeln zwischen 24,20 Mk. und 55,65 Mk. Bei den Lehrern stellte sie sich auf 8,30 Mk. bis 55,95 Mk. Von den Arbeiterfamilien wurden durchschnittlich 34,63 Mk., von den Lehrerfamilien nur 24,83 Mk. für Kartoffeln ausgegeben. Es ist zu beachten, daß die Erhebungen im Jahre 1907/08 stattgefunden haben. Das Teuerungsjahr 1911/12 hätte natürlich ein ganz anderes Bild geliefert. Jedenfalls geht aber aus den

### Das Chromkali als Beizmittel.

Unter den verschiedenen Chemikalien, die zum Beizen der Hölzer benutzt werden, gewinnt wohl kaum ein zweites eine so weitgehende Verwendung wie das doppelchromsaure Kali, Chromkali, oder wie es kurzweg genannt wird, „das Kali“. Im ausgiebigsten Maße gelangt es namentlich zum Beizen des Eichenholzes zur Retardierung, doch auch zur Behandlung des Kiefernholzes ist es kaum zu entbehren. Durch die Einwirkung der in diesem Salze enthaltenen Chromsäure auf den Gerbstoff, der in jedem Holze mehr oder weniger vorhanden, bilden sich braune Niederschläge, auch Farblacke genannt, und zwar werden diese Niederschläge um so dunkelbrauner und tiefergehender, je höher der natürliche Gerbstoffgehalt des behandelten Holzes ist. Da von dem im Rabelbau gebräuchlichen Holzarten nur Kiefer und Eiche einen hinreichenden Gerbstoffgehalt haben, so färben sich auch nur diese Holzarten dunkelbraun bis zu braun, während bei den übrigen anderen Hölzern nur eine gelbe Färbung zu erzielen ist, die jedoch bald schwindet. Man kann daher Hölzer mit geringem Gerbstoffgehalt, z. B. Kiefer, Föhren u. a., mittels Kalibeizung eine recht vorübergehende künstliche Holzfärbung geben. Doch kann nicht Kali und wo im Holze der natürliche Gerbstoffgehalt in nur unzureichendem Maße vorhanden ist, ist man immer imstande, diesen Mangel durch künst-

lichen Gerbstoff nachzuhelfen oder ihn zu ersetzen, wenigstens nicht mit dauerndem Erfolge.

Zwar haben wir im Löss und in der Pyrogallussäure chemische Mittel, welche in Wasser aufgelöst, dem Holze durch einfaches Ueberstreichen Gerbstoff zuführen, doch wird man damit niemals die gleich guten Resultate erzielen, wie beim Vorhandensein des natürlichen Gerbstoffes. Streicht man Hölzer, die nur wenig natürlichen Gerbstoff enthalten, mit einer Pyrogallussäurelösung ein und beizt nach dem Trocknen mit einer Kalilösung nach, so erreicht man allerdings Färbungen, die dem mit Kali gebeizten Eichenholze sehr ähnlich sind, man ist auch imstande, die verschiedenen Nuancen herzustellen, indem man eine stärkere oder schwächere Lösung der Pyrogallussäure resp. des Kali anwendet, doch haben alle auf diese Art hervorgerufenen Färbungen keine große Beständigkeit.

Zum Beizen des Eichenholzes findet das Kali eine weitverbreitete Anwendung: als Borbeize, als Zusatz zu Kalibeizungen und auch mit oder ohne Zusatz anderer Salze direkt als eigentliche Holzbeize. Die im Handel vorkommenden braunen Holzbeizen enthalten fast alle größere oder geringere Kalisätze. Das Borbeizen des Eichenholzes mit Kali ist vielfach üblich und zwar werden hauptsächlich Arbeiten, welche einen dunklen Beizton erhalten sollen, mit einer starken Kalilösung vorgebeizt. Nach dem Trocknen wird gut geschliffen und erst dann die eigentliche Beize aufge-

tragen. Die auf diese Weise hergestellte Beizung ist zwar ziemlich gleichmäßig, auch dringt die Holzbeize gut in die Holzporen ein, wenn aber das Borbeizen mit einer starken Kalilösung erfolgte, so erfährt die Holzbeize in ihrer Wirkung eine beträchtliche Herabminderung und die Färbung fällt lange nicht so schön aus, als wenn das Kali gleich mit der eigentlichen Beize zusammen auf das Holz einwirken kann. Durch das Borbeizen mit einer starken Kalilösung erhält das Eichenholz nach dem Trocknen der Holzbeize ein eigenartliches Aussehen, welches nicht gerade für die Färbung einnimmt.

Etwas ähnliches ist beim Kieferbaumholz zu verzeichnen, daß auch sehr häufig mit Kali vorgebeizt wird. Dieses Vorgehen ist nur zu empfehlen, wenn das Kieferbaumholz vor oder nach dem Auftragen der Kalibeize mit Öl geschliffen wird. Keinesfalls sollte das Kali als Borbeize Verwendung finden, wenn das Holz gewachst wird; man tut besser es dann der eigentlichen Beize beizugeben. Da die Hölzer durch das Kali sehr stark angegriffen werden, so ist ein energisches Nachschleifen erforderlich. Diese Arbeit ist nicht sehr verlockend, denn der Schleifstein wirkt schädlich und stark reizend auf die Atmungsorgane ein und kann bei empfindlichen Personen leicht Entzündungen der Schleimhäute verursachen. (Schluß folgt.)



### Aus den Ortsvereinen.

**Ausbach.** Infolge mehrfacher Wünsche seitens unserer Ortsvereinstollegen hat sich der Ausschuss veranlaßt gesehen, sich mit unserem Bezirksleiter Kollegen Farnholt-Ulm in Verbindung zu setzen. Auf wiederholtes Ersuchen hat dann Kollege Farnholt zugesagt, in einer Ortsvereinsversammlung zu referieren. Am Sonntag, den 26. Oktober, fand nun die Versammlung statt und hatten sich auf die Einladung hin eine stattliche Anzahl Kollegen — auch solche aus den anderen Ortsvereinen — eingefunden, um das Referat entgegenzunehmen. Kollege Rösch begrüßte die erschienenen Kollegen sowie den Referenten aus herzlichster und betonte, daß es für uns Ausbacher immer eine große Freude sei, wenn wir einen Beamten zu einem Referat hätten. Das Thema lautete: „Die kommenden Kämpfe in der deutschen Arbeiterbewegung.“ In gewohnter Überzeugungstreuer Weise entledigte sich der Vortragende seiner Aufgabe. Eingangs besprach Redner die allgemein jetzt herrschende ernste Situation, um dann auf die bevorstehende Tarifbewegung hinzuweisen. Er schilderte die bisher bestandene Form des Arbeitsrechtes und erklärte den § 105 der Gewerbeordnung, der die freie Uebernahme des Arbeitsrechtes festsetzt. Doch hat hier die Macht der fortschreitenden Verhältnisse eine Aenderung geschaffen. Denn heute gibt es nur eine Annahme oder Ablehnung der Arbeit auf Grund der Arbeitsordnungen, wie solche ja in jedem Betriebe bestehen, für den arbeitslosen Mann. Nachdem jedoch die Organisation eingriff, entstanden vorerst die sogenannten Firmentarife. Die Arbeitgeberverbände gewannen immer mehr an Ausdehnung und man versuchte Tarife abzuschließen für ganze Stadtgebiete. Im Jahre 1909 entstanden dann große Kämpfe für einen Bezirksarbeitsvertrag und hat diese Frage zu langwierigen Verhandlungen in Frankfurt am Main geführt. Aber auch diese Tarife sind bereits durch Reichstarife schon wieder überholt und hauptsächlich wird der nächste Kampf ein solcher für einen Reichstarif werden. Redner schilderte dann eingehend die große Bauarbeiterausperrung, das Verhalten des Arbeitgeberverbandes, die starke wirtschaftliche Krise im Jahre 1908, die Folgen, die entstehen für die anderen Gewerbe, als da sind Schreiner, Maler, Schlosser usw. bei einer großen Bauarbeiterausperrung. Aber auch die Unternehmer scheuten dies Gespenst und ist damals ein großer Bezirksverband aus dem Arbeitgeberverband ausgezogen. Die Frage der Tarifverträge ist Sache eines jeden Arbeiters, auch wenn er nicht direkt mit dabei beteiligt ist. Auch unser Gewerbeverein der Holzarbeiter wird stark in Anspruch genommen sein. Man könnte ja den Kampf umgehen, man braucht ja nicht zu kündigen. Das ist aber verkehrt, denn je länger man zuwartet, desto mehr neue Orte kommen dann hinzu. Auf Seiten der Unternehmer rechnet man auf große Kämpfe, man hat sich zentralisiert in einen Reichsverband. Es wird jedem einleuchten, daß die Verträge, die da zu zahlen sind, nicht zum Privatvergnügen gezahlt werden. Redner erklärt, daß man im Holzgewerbe die Frage einer Staffelung der Arbeitszeit erwäge, ebenso, daß vielmals Forderungen durch den Arbeitgeberverband durchgedrückt werden, weil eben diese unter sich auch nach dem Rechten sehen und daß einzelne sonst nicht bewilligen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Nachdem der Vortragende die Konferenz in Schwarzbürg betont hatte, wo die verschiedenen Hauptverbände die Frage der Staffelung usw. beraten haben, der Erfolg aber erst noch abgewartet werden müsse, schloß er mit der Hoffnung, jeder Kollege solle seine Pflicht tun und Aufklärung in die Reihen der unorganisierten Massen tragen, denn wenn ein solcher großer Kampf verloren gehen sollte, so wäre dies ein großer Schaden für die gesamte Arbeiterschaft. Allgemeiner Beifall lohnte den Kollegen Farnholt für seine vorzüglichen Ausführungen. In der Diskussion wurde von verschiedenen Kollegen der Ernst der Lage anerkannt und neues Mitarbeiter zugesichert. In seinem Schlußwort machte dann Kollege Farnholt die Mitteilung, daß der Hauptvortragende, Kollege Schumacher, Ende November auch nach Ausbach kommen, was von den Mitgliedern freudlichst aufgenommen wurde. Kollege Rösch dankte dem Referenten den Dank der versammelten Kollegen ab und versicherte, daß zu der bevorstehenden Versammlung täglich vorgearbeitet werden würde. K. M.

**Berlin. (Gewerkvereins-Viedertafel.)** Sonntag, den 10. November d. J., nachmittags 5 Uhr, veranstaltete die Gewerkvereins-Viedertafel in den Unionskassalen, Greifswalder Str. 221—223, ein großes Vokal- und Instrumental-Konzert, unter Mitwirkung des bekannten russischen Solisten-Ensembles. Da die Gewerkvereins-Viedertafel stets bemüht war, ihren Gästen etwas Gebiendes zu Gehör zu bringen, so soll es auch diesmal ihr Bestreben sein, die Gäste in jeder Beziehung zufrieden zu stellen, wofür in erster Linie unser Chorleiter, Herr Krenzel, die beste Gewähr bietet. Einen genussreichen Abend versprechend, appellieren Unterzeichnete an die Gewerkvereinskollegen, uns mit ihrem wertigen Besuch zu beehren. Der Vorstand.

**Freiburg (Schl.)** Die am 2. November 1912 stattgefundene Monatsversammlung beschäftigte sich unter anderem mit dem Ausschluss eines Mitgliedes wegen Streikbruch. In der Stuhlfabrik in Striegau fireifen die Holzarbeiter, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen. Der Direktor der Striegauer Fabrik hatte nichts eiligeres zu tun, als nach Freiburg auf die Suche nach Arbeitswilligen zu kommen. Leider ist es ihm gelungen, ein Mitglied von uns und zwar den Drechsler Emil Mayer, welcher hier in fester Arbeit stand, durch Vermittelung der Uhren-Aktion nach dort zu bekommen. Die Versammlung beschloß einstimmig, dieses Mitglied wegen Streikbruchs aus dem Gewerkverein der Holzarbeiter, Ortsverein Freiburg, auszuschließen. Der Ausschuss.

### Lohnbewegung.

Zuzug ist fernzuhalten nach Braunsberg (Distr.), Rybnik (Drechsler), Stolp (Firma Bloß), Striegau (Stuhlfabrik).

**Langenöls.** Nach 14-tägigem Streik haben die Arbeiter der Holzfirma „Schlesische Holzbearbeitungs-fabrik“ (vorm. Kuschewy & Schmidt) die Arbeit wieder aufgenommen. Die Friedenspraktikanten wurden am Sonntag, den 3. November, zwischen der Direktion der Firma und den Vertretern der Arbeiterschaft im Beisein der Organisationsvertreter wie folgt festgesetzt:

Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt sofort unter folgenden Bedingungen:

1. Sämtliche von auswärts herangeholten Arbeitswilligen werden vorher entlassen.
2. Sämtliche Arbeiter werden wieder eingestellt. Die erfolgten Kündigungen werden zurückgenommen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.
3. Die Firma erklärt sich bereit, jegliche Einzelverhandlungen oder Einzelabmachungen über zukünftige Regelung der Arbeitsverhältnisse zu unterlassen und anstatt dessen die Verhandlungen und Vereinbarungen über ein neues Tarifvertragsverhältnis mit den Organisationen zu erledigen. Bei diesen Verhandlungen wird die Firma eine etwaige Arbeitszeitverlängerung und zeitentprechende Regelung der Lohnverhältnisse nicht grundsätzlich ablehnen. In bezug auf die Bestimmungen eines neuen Vertrages sollen die zwischen den Organisationen zu vereinbarenden Bestimmungen einer Vertragsvorlage für die künftigen Verträge auch für die Firma Schlesische Holzindustrie Geltung erhalten, sowie ferner die am 25. Oktober 1912 eingereichten Forderungen als Grundlage dienen.
4. Die bisherige Vereinbarung auf Nichterfüllung von Arbeitern eines anderen Betriebes zwischen den Firmen in Langenöls ist ungültig. Es darf im Gegenteil in dieser Beziehung den Arbeitern nichts in den Weg gelegt werden.
5. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß der § 3 des bisherigen Vertrages den Durchschnittsverdienst garantieren sollte.
6. Alle gegenseitigen Maßregeln, wie Kündigung der Wohnungen, Entlassungen, Sperren usw. gelten als aufgehoben.

Schlesische Holzindustrie-Aktien-Gesellschaft vorm. Kuschewy & Schmidt in Langenöls.

Kolleg. Seberin. Jöbber.

R. Schumacher. Reumann. A. Ritter.

In der nächsten Nummer werden wir ausführlich über die Bewegung berichten.

### Literarisches.

**Le Traducteur — The Translator — Il Traduttore,** drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Lehrschriften, welche soeben einen neuen Jahrgang beginnen, machen sich zur Aufgabe, das Studium der fremden Sprachen, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtext nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt den Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Genauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durchlaufenden größeren Erzählung mannigfaltigen Les- und Gesprächs-, kaufmännische Briefe, Uebersetzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postkarten- und Zeitungs-austausch. Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem seien diese überall gut eingeführten und bekannten Zeitschriften aufs Wärmste empfohlen!

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des „Traducteur“ in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

### Briefkasten der Redaktion.

Nach Langenöls. Nächste Nummer.

### Zur Aushilfe

haben nachstehende Ortsvereine bzw. Verwaltungsstellen in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. Oktober 1912 folgende Zuschüsse erhalten:

- a) **Gewerkvereinskasse:** Frankfurt (Ober) 60, — Görlitz 50, — Jauerberg 40, — Rönigsberg 350, — Langenöls 340, — Saupheim 50, — Reuthardt 50, — Posen 50, — Striegau 900 M.
- b) **Krankenkasse:** Ausbach 35, — Dischau 50, — Jürich 220, — Gleiwitz 33, — Görlitz 35, — Saupheim 128, — Liebenwerda 80, — Nürnberg I 110, — Nürnberg II 15, — Posen 50, — Pr. Stargard 15, — Worms 20 M.
- c) **Bezirksamtkasse:** Berlin 45, — Breslau 144, — Stolp 150, — Zeig I 90 M.

Die Ortsvereinskassierer werden hiermit auf das Bestimmteste ersucht, dem § 37 Abs. 3 des Gewerkvereinsstatuts die nötige Beachtung zu schenken. Berlin, den 31. Oktober 1912.

W. Riecke, Hauptkassierer.

### Versammlungen des Ortsv. der Holzarbeiter Berlin.

**Sonntags, den 9. November 1912:** Bezirk Ost und Westfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, bei Reich, Petersburger Straße 55, Zählabend. Bezirk Nord und Ostfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Matiausch, Brunnenstr. 143. Bezirksversammlung. Bezirk Charlottenburg. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Marchall, Goethestr. 59, Zählabend. Bezirk Noabit. Abds. 8 1/2 Uhr, Lurmh. 13, Bezirksversammlung. **Sonntag, den 10. November 1912:** Einzeiger. Borm. 10 Uhr, b. Zimmermann, Kurze Str. 17 (nahe Alexanderplatz), Branchenversammlung.

**Mittwoch, den 13. November 1912:** Vauilischer. Abds. 8 1/2 Uhr, im Verhandlungs- u. Greifswalder Str. 221/23. Vertrauensmännerversammlung. **Sonntags, den 16. November 1912:** Bezirk Ost und Westfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, Köpenicker. Bezirksversammlung. Bezirk Südost und Maviararbeiter. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Bollschlager, Adalbertstr. 21. Bezirks- u. Vertrauensmännerverfamml. Bezirk Westfälischer. Abds. 8 1/2 Uhr, Großgörschenstr. 29, Bezirksversammlung. Bezirk Steglitz. Abds. 8 1/2 Uhr, im Wiesenklöschchen, Schloßstr. 66, Bezirksversammlung. Rodel- und Kabritischer. Abds. 8 1/2 Uhr, b. Schröder, Stettiner Str. 50, Branchenversammlung. Vortrag des Kol. Schumacher.

**Mittwoch, den 20. November 1912 (Bastag),** vorm. 9 1/2 Uhr, im Verhandlungs- u. Greifswalder Str. 221/23: Allgemeine Mitgliederversammlung. T. D.: 1. Wahl der Verwaltung, 2. Geschäftliches. Es ist dringende Pflicht der Kollegen, zu dieser Versammlung zu erscheinen. Die Verwaltung.

Dieser Nummer der „Eiche“ liegt die „Amtliche Beilage“ bei, welche dem Ausführe sofort einzuhändigen ist.

### Anzeigen.

Für den Inserenten ist die Redaktion der Zeitung gesondert nicht verantwortlich.

**Das Werk lobt den Meister.** Neutzutage ist es oft umgekehrt. Die solide uns als streng reell bekannte Firma Jonaß & Co. Berlin N. S. 511, hält dagegen von jeher an dem bewährten Grundsatz fest. Das ist die beste Empfehlung, der es die Firma zu danken hat, daß sich ihr ständiger stundenlanges auf 25000 Orte Deutschlands erstreckt, und daß der Uhrenverwand allein sich auf über 25000 Stück im Jahre beläuft. Ferner sind die mannigfaltigsten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Gramophon, photographische Apparate, Geschenke und Kunstgegenstände, Schmuckstücke, ja sogar Spielwaren in vorzüglicher Ausstattung zu haben. Ein weiterer Vorzug des hervorragenden Verlagsgeschäftes ist, daß dasselbe Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb gewährt. Zur genauen Orientierung in diesem Bereich der sehr umfangreichen, vornehmlich ausgefallenen Kataloge, dessen Broschüren mit 10000 Abbildungen bestens ausgestattet, dessen Anschaffung an alle Leser unserer Zeitung kostenfrei und portofrei erfolgt. Wir empfehlen daher allen Kollegen, wenn ungekündigt eine Postkarte zu schreiben an Jonaß & Co. Berlin N. S. 511, Weite-Kaasentstraße 3, und sich den Katalog kommen zu lassen.

### Ortsverein Reutöllu.

Sonntags, den 9. November 1912, 5. Kamer. Hermannstr. 199,

### Versammlung.

Sollgültiges Erscheinen erwartet Der Ausschuss.

**Zusatz-Frankfurter-Versammlung u. Begründungskasse des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H. V.)** Verwaltungsstelle Berlin.

Mittwoch, den 20. November (Bastag), vormittags 11 Uhr:

### Allgemeine Mitgliederversammlung.

T. D.: Wahl des Vorstandes. Die Ortsverwaltung.

### Zimmerleute - Achtung!

Wiederholt sei auf das allseitig empfohlene Werk von G. Blohm „Das Zimmerhandwerk“ aufmerksam gemacht. Dieses wirklich praktische Lehr-, Nachschlag- und Katalogbuch enthält auf über 600 Seiten 1183 Zeichnungen, ferner 7 farbige Tafeln und 2 zerlegbare Modelle. Jeder Fortwärtstrebende muß es besitzen. Es erleichtert das Fortkommen und hilft verdienen. Preis M. 22.—. Leser der „Eiche“ können es auch gegen monatliche Zeitabgaben von M. 3.— beziehen von G. O. Friedr. Reiser, Buchhandlung, Leipzig, Salomonstr. 10 f.